

Benutzungsordnung für die Freifeuerstelle "Am Wildgatter" in der Ortschaft Ochtersum

in der Fassung vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Benutzungsordnung für die Freifeuerstelle "Am Wildgatter" in der Ortschaft Ochtersum beschlossen:

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2023, S. 877, in Kraft seit 01.01.2024)

§ 1 Zweck der Freifeuerstelle

Die Freifeuerstelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim. Sie wird der Allgemeinheit zur Pflege der örtlichen Gemeinschaft und Förderung der Geselligkeit sowie zur Erholung und Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Freifeuerstelle wird nur bei Bedarf geöffnet.
- (2) Von einer Öffnung ist abzusehen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Brandschutzes, geboten erscheint.

An Sonntagen bleibt die Freifeuerstelle geschlossen.

Außerdem ist von einer Öffnung an Feiertagen, an denen Vergnügungsveranstaltungen verboten sind, abzusehen:

- Karfreitag
- Volkstrauertag
- Buß- und Betttag
- Totensonntag.

- (3) Die Öffnung erfolgt frühestens ab 09.00 Uhr bis zur allgemeinen gültigen Gaststättensperrzeit (02.00 Uhr, in den Nächten auf Sonnabend und Sonntag 03.00 Uhr).

§ 3 Obhut und Betreuung

- (1) Die Freifeuerstelle steht unter der Obhut des Ortsrates Ochtersum.
- (2) Die Betreuung der Freifeuerstelle obliegt dem/der Ortsbeauftragten der Ortschaft Ochtersum oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Organisation. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Seinen/Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Anmeldung und Vormerkung

- (1) Die Veranstalter/innen haben bei dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution die beabsichtigte Benutzung der Freifeuerstelle unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiter/in der Veranstaltung rechtzeitig anzumelden. Über die Anmeldung wird in der Reihenfolge ihres Einganges entschieden.
- (2) Die Schlüssel für die Freifeuerstelle sowie den WC-Container stehen den Veranstaltern/Veranstalterinnen einen Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Die Schlüssel sind bei dem/der Ortsbeauftragten, bei einer von ihm/ihr benannten Person oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution abzuholen und nach Schluss der Veranstaltung, spätestens am anderen Morgen zurückzugeben.

§ 5 Bewirtschaftung

- (1) Die Freifeuerstelle ist nicht bewirtschaftet. Getränke, Grilladen und dergleichen können von den Benutzern/Benutzerinnen mitgebracht werden, wenn sichergestellt wird, dass nach Beendigung der Veranstaltung das Leergut ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (2) Bei größeren Veranstaltungen können von den Veranstaltern/ Veranstalterinnen vorgeschlagene Wirte/Wirtinnen die Bewirtschaftung übernehmen. Diese haben rechtzeitig vor der Veranstaltung die Erlaubnis auf vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes beim Umwelt- und Ordnungsamt der Stadt Hildesheim einzuholen.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt je Veranstaltung

Privatpersonen	= 70 Euro ggf. zzgl. MwSt
Kindertagesstätten/Schulen	= 50 Euro ggf. zzgl. MwSt

Bei Bewirtschaftung durch einen Wirt/eine Wirtin beträgt der Grundbetrag 51,00 € zzgl. MwSt. je Veranstaltung.

- (2) Das Benutzungsentgelt kann ganz oder teilweise erlassen werden.

- (3) Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu 300,00 € verlangt werden. Die Sicherheitsleistung kann u.a. auch für die Begleichung evtl. entstandener Schäden verwandt werden.

§ 7

Bestimmungen über die Benutzung der Freifeuerstelle

- (1) Die Anzahl der Benutzer/innen der Freifeuerstelle wird auf 200 Personen beschränkt. Die Benutzer/innen haben sich in der Freifeuerstelle einwandfrei zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Die in der Freifeuerstelle befindlichen Einrichtungen und Gegenstände sind schonend zu behandeln. Aufbauten, Dekorationen usw. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Hildesheim bzw. dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution aufgestellt bzw. angebracht werden. Angebrachte Dekorationen usw. sind am Schluss der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zu entfernen.

Nach Schluss der Veranstaltung ist die Freifeuerstelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und eine Reinigung des WC-Containers vorzunehmen.

Der von dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution ausgehändigten Anweisung zur Benutzung der Freifeuerstelle ist Folge zu leisten.

- (2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem vor der Freifeuerstelle liegenden öffentlichen Parkplatz abgestellt werden.

Für Belieferung der Freifeuerstelle und den Abtransport von Materialien nach der Veranstaltung ist die Zufahrt mit Pkw's erlaubt. Nach der Belieferung sind die Fahrzeuge auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen.

- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Verbrennen von Material, wie Kunststoffe, Gummi, tierische und pflanzliche Abfälle sowie alle Stoffe, die eine übermäßige Rauch- und Geruchsbelästigung bewirken;
- b) das Brennmaterial höher als 1 m aufzuschichten, so dass Gefahr von erhöhtem Funkenflug entsteht;
- c) die Freifeuerstelle vor völligem Ablöschen der Brennstelle zu verlassen;
- d) die Zufahrt zur Freifeuerstelle durch Autos oder sonstige Gegenstände zu verstellen, so dass eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht gewährleistet ist;
- e) das Liegenlassen von verbrauchtem Brennmaterial, Papier, Leergut und sonstigen Abfällen nach Beendigung der Veranstaltung;
- f) in der Freifeuerstelle - außer zum Zwecke der Belieferung - mit Fahrzeugen aller Art einzufahren und zu verweilen;
- g) so übermäßig zu lärmern, dass andere Personen sich belästigt fühlen;
- h) Musikdarbietungen (unverstärkte Musik) nach 22.00 Uhr;

- i) Benutzung von Lautsprecheranlagen und Tonwiedergabegeräten.
- (4) Die Freifeuerstelle kann vom Stadtreinigungsamt auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin gereinigt werden, wenn sie ohne bzw. ohne ausreichende Reinigung verlassen wurde.
- (5) Bei akuter Gefahr oder Gefahr im Verzuge ist von dem Leiter/der Leiterin der Veranstaltung unverzüglich die Feuerwehr (Tel. 112) zu benachrichtigen. Schäden aller Art sind von dem Leiter/der Leiterin der Veranstaltung dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution zu melden.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen zu § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 h) und i) sind auf Antrag möglich unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der Freifeuerstelle keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft und Allgemeinheit mit sich bringt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Freifeuerstelle geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hildesheim haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer/innen haften der Stadt Hildesheim im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung an der Freifeuerstelle oder deren Einrichtungen verursachen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Freifeuerstelle "Am Wildgatter" in der Ortschaft Ochtersum in der Fassung vom 20.12.2021 außer Kraft.

Hildesheim, 18.12.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister